

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen

Sparte Rück

Prüfgegenstand

Versicherungsunternehmen

Zulassungstyp

Betriebenes Geschäft

Prüfgesellschaft

Leitender Prüfer

Branche im Fokus der quantitativen Prüfung

Die Prüfung beruht auf den Angaben des Geschäftsplans vom ...
 (Angabe des Datums)

Geschäftsjahr

2024

Gegenstand des Standard-Mindestprüfvorgaben der Basisprüfung techn. RS RÜCK	
Standardprüfung	x

Zusätzliche Elemente der vorliegenden Basisprüfung	
Quantitativer Teil	x
Themenspezifischer Teil	x

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen

Sparte Rück

Version Berichtsjahr 2024

VU:

1 Prüfpunkte Prüffeld allgemeiner Teil							
A	Allgemeiner Teil	Prüftiefe	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterung	Art	Klassifikation
A.1	Die Bestimmungen des Geschäftsplans zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind eingehalten.	Prüfung					
A.2	Die versicherungstechnischen Rückstellungen zum Jahresabschluss beurteilt die Prüfgesellschaft mit Blick auf Art. 54 Abs. 1 AVO als ausreichend.	Kritische Beurteilung					
A.3	Das Versicherungsunternehmen hat eine Dokumentation erstellt, die Folgendes enthält: <ul style="list-style-type: none"> • eine Beurteilung, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind; • eine Beurteilung, ob der Geschäftsplan eingehalten ist; • die gewählten Annahmen und Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen, inkl. allfälliger Änderungen gegenüber Vorjahr und deren Auswirkungen; • eine Beurteilung der gewählten Annahmen und Methoden und der Daten in Bezug auf ihre Angemessenheit. (Art. 57 AVO-FINMA) <i>Falls die Antwort „Trifft zu“ ist, ist kurz zu erläutern, wo das Versicherungsunternehmen die einzelnen Elemente dokumentiert hat.</i>	Prüfung					
A.4	Es gab keine Änderungen von Modellen und Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber dem Vorjahr. <i>Falls die Antwort „Trifft nicht zu“ ist, sind die Änderungen entsprechend ihrer Wesentlichkeit aufzulisten.</i>	Prüfung					
A.5	Aus den historischen Abwicklungsergebnissen ergibt sich kein Hinweis, dass die verwendeten Annahmen und Methoden zur Bestimmung der Schadenrückstellungen den Anforderungen von Art. 45 AVO-FINMA nicht genügen, sowohl auf Stufe Gesellschaft als auch auf Stufe Branche / Versicherungsweig. Insbesondere ergibt sich kein Hinweis, dass die Schadenrückstellungen keine <i>Best Estimate</i> -Schätzungen sind (Art. 45 Abs. 5 AVO-FINMA).	Kritische Beurteilung					
A.6	Der Prüfgesellschaft sind keine Gründe bekannt, die eine Revision bzw. Aktualisierung des Geschäftsplans nötig machen würden (Art. 16 VAG und 54 AVO).	Kritische Beurteilung					
A.7	Es sind die der Prüfgesellschaft bekannten Unsicherheiten und künftigen Entwicklungen aufzulisten, die kurz- bis mittelfristig eine Verstärkung der versicherungstechnischen Rückstellungen notwendig machen könnten.						

2 Prüfpunkte Prüffeld EHP-Formulare							
B	Anhang zu den Abwicklungsergebnissen	Prüftiefe	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterung	Art	Klassifikation
B.1	Die über die elektronische Erhebungsplattform (EHP) an die FINMA überlieferten Abwicklungsergebnisse weisen keine Inkonsistenzen zu den berechneten statistischen versicherungstechnischen Rückstellungen und den dabei verwendeten Daten auf.	Kritische Beurteilung					

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen

Sparte Rück

Version Berichtsjahr 2024

VU:

3 Prüfpunkte Prüffeld Einhaltung der AVO-FINMA (Art. 28-39 und 42-51 i.V.m. Art. 55 sowie Art. 56)							
C	Versicherungstechnische Rückstellungen allgemein	Prüftiefe	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifikation
C.1	Im proportionalen Rückversicherungsgeschäft werden die vom Zedenten übernommenen versicherungstechnischen Rückstellungen sorgfältig überprüft. (Art. 56 Abs. 1 AVO-FINMA)	Prüfung					
C.2	Im Rahmen des nicht proportionalen Rückversicherungsgeschäfts werden die versicherungstechnischen Rückstellungen durch den Rückversicherer berechnet. (Art. 56 Abs. 2 AVO-FINMA)	Prüfung					
C.3	Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden brutto und netto, d.h. ohne und mit Berücksichtigung der Forderungen aus Retrozessionen bestimmt. (Art. 42 Abs. 1 AVO-FINMA)	Prüfung					
C.4	Die gewählte Aufteilung des Gesamtbestandes in Teilbestände für die Bestimmung und die Überprüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist aktuariell angemessen. (Art. 30 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 2 AVO-FINMA)	Kritische Beurteilung					
C.5	Die Qualität und Aktualität der zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Daten ist angemessen. (Art. 31 und Art. 42 Abs. 2 AVO-FINMA)	Kritische Beurteilung					
D	Versicherungstechnische Rückstellungen Schadenversicherung	Prüftiefe	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifikation
D.1	Prämienüberträge: • Die Prämienüberträge per Stichtag umfassen den Prämienanteil, welcher der Zeitperiode nach dem Stichtag zuzurechnen ist. • Sie werden nicht mit noch nicht amortisierten Abschlusskosten verrechnet. (Art. 44 AVO-FINMA)	Prüfung					
D.2	Schadenrückstellungen: Die Schadenrückstellungen per Stichtag umfassen die nach dem Stichtag anfallenden Schadenleistungen und Schadenbearbeitungskosten für alle vor dem Stichtag eingetretenen Schadenfälle. Dazu gehören: • die per Stichtag pendenten Schadenfälle, • die per Stichtag noch nicht gemeldeten Schadenfälle, • die Wiedereröffnungen der per Stichtag bereits erledigten Schadenfälle, • die Schadenbearbeitungskosten, die den einzelnen Schadenfällen direkt zuweisbar sind (ALAE), • die Schadenbearbeitungskosten, die nicht den einzelnen Schadenfällen direkt zuweisbar sind (ULAE). (Art. 45 Abs. 1 und 2 AVO-FINMA)	Prüfung					
D.3	Schadenrückstellungen: Die Schadenrückstellungen werden nach aktuariell anerkannten Prinzipien bestimmt. (Art. 42 Abs. 2 AVO-FINMA).	Prüfung					
D.4	Schadenrückstellungen: Für die Bestimmung der Schadenrückstellungen werden die Schadenleistungen und Schadenbearbeitungskosten nicht diskontiert. (Art. 45 Abs. 4 AVO-FINMA)	Prüfung					
D.5	Schadenrückstellungen: Die Schadenrückstellungen sind weder vorsichtig noch unvorsichtig (<i>Best Estimate</i>). Sie enthalten keine bewussten Verstärkungen. (Art. 45 Abs. 5 AVO-FINMA)	Prüfung					

D.6	<p>Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen: Die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen werden nur zur Abdeckung von versicherungstechnischen Risiken gebildet und bewirtschaftet. (Art. 46 Abs. 3 AVO-FINMA)</p> <p><i>Hinweis: Falls es keine Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.</i></p>	Prüfung						
D.7	<p>Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen: Die Bestimmung des Zielwerts bzw. des Zielbands für die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gründet auf eine quantitative Beurteilung der Unsicherheiten bei den Annahmen und Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Unsicherheiten infolge der im Schadensgeschehen inhärenten Zufallsschwankungen. (Art. 46 Abs. 2 AVO-FINMA)</p> <p><i>Hinweis: Falls es keine Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.</i></p>	Prüfung						
D.8	<p>Versicherungstechnische Rückstellungen für Renten: <ul style="list-style-type: none"> • Die versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten per Stichtag umfassen die nach dem Stichtag in Form einer Rente anfallenden Zahlungen für alle Schadenfälle, bei denen ein Rentenanspruch vor dem Stichtag besteht. • Die Zahlungen enthalten die Teuerungszulagen für Renten, die der Teuerung anzupassen sind. • Die versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten sind nicht tiefer als diejenigen, die sich bei Diskontierung der Zahlungen mit der risikofreien Zinskurve ergeben. • Abweichungen von diesem Grundsatz sind im Geschäftsplan begründet. (Art. 50 AVO-FINMA) <p><i>Hinweis: Falls es korrekterweise keine Rückstellungen für Renten gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen..</i></p> </p>	Prüfung						
D.9	<p>Alle übrigen Rückstellungen, die zur Bildung ausreichender Rückstellungen erforderlich sind (Art. 69 Abs. 1 Bst. g AVO), werden nach aktuariell anerkannten Prinzipien gebildet und deren Bezeichnung und Zweck sind im Geschäftsplan umschrieben. (Art. 51 AVO-FINMA)</p> <p><i>Hinweis: Falls es korrekterweise keine übrigen technischen Rückstellungen gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.</i></p>	Prüfung						

E	Versicherungstechnische Rückstellungen Lebensversicherung	Prüftiefe	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifikation
E.1	Die für die Überprüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen per Bilanzstichtag verwendeten Renditeannahmen sind angemessen und vorsichtig. Insbesondere basieren sie auf einer zukünftigen erwarteten Renditeentwicklung, die auf der Basis der den zu überprüfenden Rückstellungen zugeordneten Kapitalanlagen angemessen ist, und sie beinhalten Sicherheitsmargen, die einem hinreichend vorsichtigen Sicherheitsniveau entsprechen. (Art. 28-30 AVO-FINMA)	Prüfung					
E.2	Die für die Überprüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen per Bilanzstichtag verwendeten biometrischen Grundlagen (insbesondere Langlebigkeit, Sterblichkeit, Invalidisierungs- und Ausscheidewahrscheinlichkeiten) sind für die zu überprüfenden Rückstellungen angemessen und sie beinhalten Sicherheitsmargen, die einem hinreichend vorsichtigen Sicherheitsniveau entsprechen. (Art. 28-30 AVO-FINMA)	Prüfung					
E.3	Die für die Überprüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen per Bilanzstichtag verwendeten Kostenannahmen sowie das verwendete Kostenmodell sind für die zu überprüfenden Rückstellungen angemessen und sie beinhalten Sicherheitsmargen, die einem hinreichend vorsichtigen Sicherheitsniveau entsprechen. (Art. 28-30 AVO-FINMA)	Prüfung					
E.4	Die für die Überprüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen per Bilanzstichtag verwendeten Annahmen in Bezug auf das Stornoverhalten und das Verhalten zur Ausübung von Optionen und Garantien sind für die zu überprüfenden Rückstellungen angemessen und sie beinhalten Sicherheitsmargen, die einem hinreichend vorsichtigen Sicherheitsniveau entsprechen. (Art. 28-30 AVO-FINMA)	Prüfung					
E.5	Die versicherungstechnischen Rückstellungen per Bilanzstichtag für komplexe Lebensversicherungsprodukte wurden anhand von angemessenen Bewertungsmodellen bzw. -ansätzen berechnet und sind hinreichend vorsichtig. (Art. 35 AVO-FINMA) <i>Hinweis: Falls es keine komplexen Produkte gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.</i>	Prüfung					
E.6	Die IBNR- und RBNS-Rückstellungen werden nach aktuariell anerkannten Prinzipien bestimmt.	Prüfung					

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen

Sparte Rück

Version Berichtsjahr 2024

VU:

4		Prüfpunkte Prüffeld Quantitative Prüfung		Geprüfte Branche: 0		
F1	Quantitative Prüfung im Rahmen der Jahresprüfung					
F1.1	Angabe des Anteils der Brutto-Schadenrückstellungen (in Prozent), für die die Prüfgesellschaft im Rahmen der Jahresrechnungsprüfung eigene Schätzungen zum Best Estimate vorgenommen hat.					
F2	Quantitative Prüfung im Rahmen der Basisprüfung		Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterung	Art
F2.1	Die Prüfgesellschaft hat die zehn hinsichtlich des Risikos relevantesten Teilportfolios (Reservierungseinheiten) für die geprüfte Branche bestimmt. Bei einem Versicherungsunternehmen der Kategorie 2 oder 3 geschah dies nach vorgängiger Absprache mit der FINMA.					
F2.2	Die Schätzungen der Schadenrückstellungen des Versicherungsunternehmens sind vor und nach Berücksichtigung der Retrozessionen für die geprüfte Branche verglichen mit den eigenen Schätzungen der Prüfgesellschaft für die unter F2.1 bestimmten Teilportfolios angemessen.					
F2.3	Aufgeschlüsselt nach Schadenanfalljahr / Zeichnungsjahr wurde für das Geschäft der geprüften Branche (aggregiert über die unter F2.1 bestimmten Teilportfolios) Tabelle 1 im Datenblatt DATEN ausgefüllt. Hierbei wurde in Zelle D21 präzisiert, ob die Darstellung nach Schadenanfalljahr oder nach Zeichnungsjahr erfolgte.					
F2.4	Aufgeschlüsselt nach den unter F2.1 bestimmten Teilportfolios wurde für die geprüfte Branche Tabelle 2 im Datenblatt DATEN ausgefüllt.					
F2.5	Eine Beschreibung des Vorgehens der Prüfgesellschaft bei der quantitativen Prüfung der versicherungstechnischen Schadenrückstellungen (brutto / netto) des Versicherungsunternehmens wurde nachfolgend gegeben. <i>Hinweis: Aufgrund der Beschreibung sollte nachvollziehbar sein, welche Prüfungshandlungen vorgenommen wurden, wie die Prüfgesellschaft zu ihrer Einstufung bzgl. der Prüfpunkte F2.1 bis F2.4 gekommen ist und welche allfälligen Verstöße sie gegen die aufsichtsrechtlichen Vorgaben identifiziert hat. Die Wahl der Reservierungsmethoden ist dabei nachvollziehbar unter dem Punkt "Vorgenommene Prüfhandlungen" zu begründen. Die Hauptgründe für allfällige signifikante Abweichungen zwischen den Schätzungen des Versicherungsunternehmens und der Prüfgesellschaft sind unter dem Punkt "Würdigung der Ergebnisse" anzugeben.</i>					

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen

Sparte Rück

Version Berichtsjahr 2024

VU:

Bestimmung der zehn hinsichtlich des Risikos relevantesten Teilportfolios (Reservierungseinheiten):

Vorgenommene Prüfhandlungen:

Würdigung der Ergebnisse:

Allfällige Beanstandungen:

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen

Sparte Rück

Version Berichtsjahr 2024

VU:

A DATEN (entsprechend der Prüfpunkte F2.3 und F2.4)

Hinweise:

Grundsätzlich ist unter "Teilportfolio" die Reservierungseinheit zu verstehen, auf der das Versicherungsunternehmen die Schadenrückstellungen bestimmt.

Sollte die Prüfgesellschaft eine andere Aufteilung verwenden, so ist (für Tabelle 2) die kleinstmögliche Aggregationsstufe zu wählen, so dass ein Vergleich zwischen den Ergebnissen der Prüfgesellschaft und denen des Versicherungsunternehmens möglich ist.

Nur die zehn unter Prüfpunkt G2.1 bestimmten Teilportfolios sind zu analysieren.

Falls die Rechnungsgrundlage aus mehr als zehn Teilportfolios besteht, sollte das Volumen der nicht berücksichtigten Teilportfolios gesamthaft aus der entsprechenden Zeile unterhalb von Tabelle 2 ersichtlich werden.

Brutto / netto bezieht sich auf vor / nach Berücksichtigung der Retrozessionen.

Das Total der IBNR von Tabelle 1 sollte dem analogen Wert von Tabelle 2 entsprechen.

Alle Daten sind per Stichtag 31.12. anzugeben.

Unter Kosten sind sämtliche Schadenregulierungskosten inkl. allfälliger Kommissionszahlungen zu verstehen.

In Zelle D21 ist zu präzisieren, ob die Schadenrückstellungen per Schadenanfalljahr oder per Zeichnungsjahr gebildet werden.

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen

Sparte Rück

Version Berichtsjahr 2024

VU:

Tabelle 1		Schadenrückstellungen exkl. Kosten (im Sinne von Art. 45 AVO-FINMA), Über die geprüften Teilportfolios aggregierte Daten für die Branche:						0	
in Mio. CHF		Kumulierte Schadenzahlungen laut Angabe des VU		Einzelschadenrückstellungen (Case Reserves) laut Angabe des VU		IBNR (ohne Kosten) nach Schadenanfalljahr / Zeichnungsjahr laut Schätzung ...			
		brutto	netto	brutto	netto	..des VU brutto	..der PG brutto	..des VU netto	..der PG netto
<= 2004									
2005									
2006									
2007									
2008									
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									
2014									
2015									
2016									
2017									
2018									
2019									
2020									
2021									
2022									
2023									
2024									
Total		-	-	-	-	-	-	-	-

Zu präzisieren: Schadenanfalljahr / Zeichnungsjahr

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen

Sparte Rück

Version Berichtsjahr 2024

VU:

Tabelle 2		Schadenrückstellungen inkl. Kosten (im Sinne von Art. 45 AVO-FINMA), per geprüfte Teilportfolios für die Branche:						0	
in Mio. CHF	Schätzung der Kosten		Einzelschadenrückstellungen (Case Reserves) laut Angabe des VU		IBNR (ohne Kosten) laut Schätzung ...				
	..des VU	..der PG	brutto	netto	..des VU brutto	..der PG brutto	..des VU netto	..der PG netto	
Bezeichnung des Teilportfolios									
<i>Portfolio 1:</i>									
<i>Portfolio 2:</i>									
...									
...									
...									
...									
...									
...									
...									
Total (top 10)	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Nicht berücksichtigter Rest